

ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN / STAND: 06.2023

I. Allgemeines

Der Mieter erkennt mit der Übernahme des Anhängers an, dass sich dieser in einem verkehrssicheren, fahrbereiten, sauberen und mangelfreien Zustand befindet, soweit bei Übergabe nicht Gegenteiliges schriftlich festgehalten wurde.

II. Nutzung des Anhängers

1. Der Anhänger darf nur vom Mieter selbst und den im Mietvertrag angegebenen Personen mit einer geeigneten Zugmaschine geführt werden. Der Mieter darf den Anhänger ausschließlich zu einem geeigneten Zweck nutzen. Eine Gebrauchsüberlassung oder Untervermietung an Dritte ist nicht gestattet. Der Mieter hat eigenverantwortlich die Verkehrssicherheit und Eignung seines Kfz als Zugmaschine zu prüfen.
2. Der Mieter versichert, dass er über eine amtliche Berechtigung zum Führen des Anhängers verfügt und die jeweils einschlägigen straßenverkehrsrechtlichen und transportrechtlichen Bestimmungen kennt. Für die Einhaltung dieser Bestimmungen und die Einholung etwaiger erforderlicher behördlicher Genehmigungen ist der Mieter verantwortlich.
3. Fahrten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters.
4. Der Mieter verpflichtet sich, den Anhänger sorgsam und pfleglich zu behandeln. Der Mieter wird den Anhänger nicht unbeaufsichtigt lassen, es sein denn, dass dieser ordnungsgemäß abgeschlossen, in einem verschlossenem Raum aufgestellt oder aber mit Hilfe eines geeigneten Schlosses gegen Diebstahl gesichert ist.

III. Mietpreis, Sicherheitsleistung, Mietdauer und Rückgabe des Anhängers

1. Der Mietpreis richtet sich nach dem im Mietvertrag vereinbarten Preis oder aber nach der zum Mietvertrag gehörigen Preisliste des Vermieters. Neben dem Mietpreis ist für die Dauer der Vermietung ggf. eine Kautionsvereinbarung in vereinbarter Höhe zu hinterlegen.
2. Mietpreis und Kautionsleistung werden im Voraus fällig und sind vom Mieter spätestens bei Abholung des Anhängers zu bezahlen. Die Mietdauer berechnet sich nach ganzen Tagen oder Wochen. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Übergabe des Anhängers und endet im Ablauf der vereinbarten Zeitdauer. Der Anhänger mit etwaigem Zubehör und Fahrzeugpapieren ist während der üblichen Geschäftszeiten, spätestens zum vereinbarten Rückgabetermin beim Vermieter zurückzugeben.
3. Der Anhänger ist vom Mieter unbeschädigt, in einem sauberen und technisch einwandfreien Zustand zurückzugeben.
4. Wir behalten uns vor, bei stark verschmutzter Rückgabe des Fahrzeugs dem Mieter eine Gebühr in Höhe von 25,00€ für die Endreinigung in Rechnung zu stellen.
5. Gibt der Mieter den Anhänger verspätet zurück, ohne vorher mit dem Vermieter eine Verlängerung der Nutzungsdauer vereinbart zu haben, so schuldet der Mieter Ersatz aller durch die verspätete Rückgabe verursachter Schäden und darüber hinaus eine Nutzungsentschädigung für die Vorenthaltung des Anhängers in Höhe von einer vollen Tagesmiete für jeden angefangenen weiteren Tag.

IV. Versicherung des Anhängers, Haftung des Mieters

1. Der Anhänger ist während einer Fahrt, in angekuppeltem Zustand, über die Kfz-Versicherung der Zugmaschine gegen Haftpflichtschäden versichert.
2. Eine Teil- oder Vollkaskoversicherung der Zugmaschine erstreckt sich nicht auf den Anhänger. Der Anhänger ist weder Teil- noch Vollkaskoversichert.
3. Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter für alle Schäden im Zusammenhang mit einer Beschädigung, dem Untergang oder Verlust des Anhängers, die der Mieter, zu ihm gehörende Personen oder beauftragte Dritte schuldhaft verursacht haben. Der Mieter hat zu beweisen, dass kein Verschulden vorliegt.
4. Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter von allen Schadensersatz- oder Beseitigungsansprüchen Dritten freizustellen, die gegen den Vermieter seiner Eigenschaft als Halter/Eigentümer der Anhänger erhoben werden, soweit diese Ansprüche darauf beruhen, dass der Mieter seinen mietvertraglich festgelegten Pflichten nicht oder nur unzureichend nachgekommen ist.

V. Verhalten des Mieters bei Diebstahl, Unfällen oder Schäden

Im Falle eines Diebstahles oder eines Unfalles ist der Mieter verpflichtet, unverzüglich die Polizei und den Vermieter zu verständigen und dem Vermieter einen detaillierten schriftlichen Bericht unter vollständiger Benennung aller am Unfall bzw. am Schadensfall Beteiligten und Zeugen zu übersenden. Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne Weisung des Vermieters Bergungs- und Reparaturmaßnahmen in Auftrag zu geben.

VI. Instandhaltung/Wartung

Alle Anhänger werden vom Vermieter in einem einwandfreien technischen Zustand übergeben. Wird während der Mietzeit ausnahmsweise eine Reparatur notwendig, um den Betrieb oder die Verkehrssicherheit des Anhängers zu gewährleisten, übernimmt der Vermieter die Kosten nur dann, wenn zuvor sein Einverständnis eingeholt worden ist.

VII. Aufrechnung

Der Mieter kann gegen die Miete mit einer Gegenforderung nur dann aufrechnen oder ein Minderungs- oder Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn die Gegenforderung unbestritten und rechtskräftig festgestellt ist.

VIII. Leistungsverhinderung/Haftung des Vermieters

1. Kann der gemietete Anhänger vom Vermieter unverschuldet dem Mieter nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Gestellt werden (z.B. Unfall, nicht rechtzeitige Rückgabe durch Vormieter), behält sich der Vermieter das Recht vor, dem Mieter einen gleichwertigen Ersatzanhänger zur Verfügung zu stellen.
2. Kann ein solcher Ersatzanhänger mit zumutbarem Aufwand nicht beschafft werden, ist der Vermieter von seiner Leistungspflicht befreit. Der Mieter erhält seine gegebenenfalls entrichtete Miete und Kautionsleistung zurück. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Mieters sind in diesem Fall ausgeschlossen.
3. Der Vermieter haftet im Übrigen dem Mieter gegenüber nicht für Schäden, die durch eine unsachgemäße Verwendung des Anhängers oder durch technische Unzulänglichkeiten der Zugmaschine verursacht werden.

IX. Datenschutz

1. Der Mieter willigt in die technische Speicherung seiner persönlichen Daten ein. Die Speicherung, Aufbewahrung und Löschung erfolgt nach den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).
2. Für den Fall, dass der Mieter im Mietverhältnis falsche Angaben gemacht, das gemietete Fahrzeug nicht rechtzeitig zurückgebracht hat oder vom Mieter ausgestellte Schecks nicht eingelöst werden, ist der Vermieter berechtigt, im Falle der nicht rechtzeitigen Fahrzeugrückgabe nach einer angemessenen Wartezeit, die gespeicherten Daten des Mieters über den zentralen Warning an Dritte (Creditreform, Schufa) weiterzugeben.

X. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Firmensitz des Vermieters.
2. Ist der Vertrag mit dem Mieter in Ausübung dessen freiberuflicher oder gewerblicher Tätigkeit abgeschlossen worden, so ist Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag am Firmensitz des Vermieters.
3. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist am Firmensitz des Vermieters, wenn der Mieter im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, oder wenn der Mieter nach Abschluss des Vertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt, oder wenn sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

XI. Schlussbemerkung

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.